



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung BIM2015/0013
wegen Leistungssteigerung durch Software-Update zum Windpark Merschbach
der

in der Gemarkung Merschbach, Flur 3, Flurstück 12, 13, 35

Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

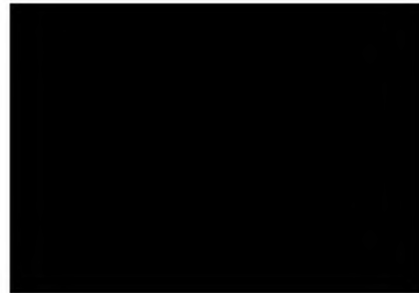
Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

PK-Nr.:

Datum



04. Mai. 2022

**Öffnungszeiten der
Bürgerberatung:**

Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

**Öffnungszeiten der
Fachbereiche:**

Wir bitten um Termin-
vereinbarung.

Kontakte:

Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

**REGION
TRIER** ★
★ ★ ★

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der



vom 09.11.2021 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

Leistungssteigerung durch Software-Update in 3,45 MW

**WP Mersbach (BIM2015/0013)
der 2 Windenergieanlagen des Typ Vestas V 126,
Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m,**

auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Furstück	Höhe GOK	Naben- Höhe	Gesamt- höhe
WEA 1	357200	5520358	Mersbach	3	12, 13	443	580	643
WEA 2	357260	5519979	Mersbach	3	35	446	583	646

2. Die Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits genehmigten 2 Windenergieanlagen des WP Mersbach (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungssbescheid BIM2015/0013 vom 13.09.2016).
3. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sons-

tige Sachgüter sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens, sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wird.

4. Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:
 - Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung
5. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
6. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
7. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

Lärm

Neufassung:

1. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrau-

ensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, siehe hierzu Tabellenhinweis in Nebenbestimmung 3):

Windkraftanlage Nr. WEA Me 01:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 02	54497 Haag, B-Plan Haag I	32,6 dB(A)
IP 03	54497 Haag, Zum Hasbach 11	32,5 dB(A)
IP 01	54497 Haag, Flurstraße 6	29,7 dB(A)
IP 10	54497 Horath, Huhnlandhof	33,6 dB(A)
IP 06	54497 Horath, Rass Str. 16	24,5 dB(A)
IP 08	54497 Horath, Forstweg 2	24,6 dB(A)
IP 09	54497 Horath, Am Soden 5	24, 7 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA Me 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 02	54497 Haag, B-Plan Haag I	36,0 dB(A)
IP 03	54497 Haag, Zum Hasbach 11	36,2 dB(A)
IP 01	54497 Haag, Flurstraße 6	32,3 dB(A)
IP 10	54497 Horath, Huhnlandhof	32,4 dB(A)
IP 06	54497 Horath, Rass Str. 16	24,7 dB(A)
IP 08	54497 Horath, Forstweg 2	24,6 dB(A)
IP 09	54497 Horath, Am Soden 5	24,5 dB(A)

2. Die Windkraftanlagen dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{wa,d}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % – **entsprechend Formel:**
- $$LWA,(90) = Lwa,d + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$$
- nicht überschreiten (Grenzwert):

Normalbetrieb (Nennleistung):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
Windkraftanlage	Schallleistungspegel (L_{wa,d})	errechneter Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit (L_{WA}, (90)) (Grenzwert)	Serienstreuung σ_P	Messunsicherheit σ_R	Prognoseunsicherheit σ_{Prog}	Oberer Vertrauensbereich von 90 %
Nr. WEA Me 01	106,0 dB(A)	106,9 dB(A)	0,5 dB(A)	0,5 dB(A)	1,5 dB(A)	2,1 dB(A)
Nr. WEA Me 02	106,0 dB(A)	106,9 dB(A)	0,5 dB(A)	0,5 dB(A)	1,5 dB(A)	2,1 dB(A)

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messung bestimmten Schallleistungspegel (L_{w, Messung}) entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{w, \text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{w, \text{Prognose}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

2. Baurecht

1. **Der Beginn des Software-Updates** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Angabe des Aktenzeichens und Nummer/Bezeichnung der Windkraftanlage zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2. Hinweise:

1. Aufgrund der Schreiben von Seiten der [REDACTED] und Vestas wird angenommen, dass sich keine Änderungen bezüglich der Standsicherheit (Boden/Gründung/Fundamente) für den Power Mode 3,45 MW ergeben bzw. erforderlich sind.
2. In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Absatz 2 LBauO verwiesen.
3. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt,

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich gemäß §§ 6, 16 und 19 BImSchG nach dieser Änderungsgenehmigung und der Ursprungsgenehmigung BIM2015/0013 vom 13.09.2016. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Leistungssteigerung durch den Einbau des Software-Updates mitzuteilen.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
4. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

Antragsgegenstand

Mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom 13.09.2016 (BIM2015/0013) wurde die immis-
sionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA)
WEA 1 und WEA 2 auf den o. g. Flurstücken (I. Entscheidung) erteilt.

7

Genehmigungsverfahren

Nach § 16 Abs. 2, § 19 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem vorliegenden Änderungsvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a UVPG. Hinsichtlich der Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ist § 9 UVPG maßgeblich. Im Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. Die Durchführung einer erneuten UVP ist nach § 9 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 UVPG nicht erforderlich, da die Änderung den Betriebsmodus aber nicht die Zahl der WEA geändert wird. Entsprechend § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Bedarf ein Vorhaben – wie im konkreten Fall – der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde die federführende Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 31 UVPG, § 5 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rheinland-Pfalz (LUVP) und § 1 Nr. 1 Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG § 14 V RP).

Gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutz- und Bewertungskriterien hat die Prüfung ergeben, dass keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen. Durch die Änderung des Betriebsmodus ergeben sich mit Ausnahme der berechneten Schallimmissionen keine Änderungen der Auswirkungen gegenüber den Schutzgütern. Der im Rahmen der Abnahmemessung gemessene Schallleistungspegel hält den nach der Genehmigung (BIM2015/0013) vom 13.09.2016 zulässigen Schallleistungspegel ein.

Im beantragten Betrieb erhöht sich die Zusatzbelastung lt. Ausbreitungsrechnung (IEL, 23.07.2021) um 0,1 dB an 2 Immissionsorten. An 8 von 10 Immissionsorten ergeben sich keine Änderungen der zu erwartenden, rechnerischen und genehmigten Beurteilungspegel. Dies wird als nicht immissionsrelevant eingestuft.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Information wurde festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung erfolgte gem. § 5 Abs. 2 UVPG mit Datum vom 03.03.2022 im